

01.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

A Problem

Auf der Grundlage ihrer Entscheidung vom Oktober 2011 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, den Entwurf des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) am 15. Dezember 2011 unterzeichnet und die Vertragsratifizierung eingeleitet.

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft, sofern 13 Länder ihn bis dahin ratifiziert haben.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht in seinem § 10 Abs. 3 vor, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Daher beabsichtigen alle Vertragsländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) und der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL), mit einem gemeinsamen Staatsvertrag ihre beiden bisherigen Klassenlotterien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) übergehen zu lassen. Mit der Errichtung der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts werden die bisherigen Anstalten NKL und SKL ohne Abwicklung aufgelöst.

Den Entwurf des GKL-StV haben alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2011 bzw. am 19. Januar 2012 unterzeichnet.

Beide Staatsverträge können erst jetzt dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden, weil die Notifizierung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bei der EU erst am 20. März 2012 abgeschlossen wurde.

Der GKL-StV sieht vor, dass die GKL am 1. Juli 2012 gegründet werden soll, da zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag bereits in mindestens 13 Ländern in Kraft treten wird. Um die GKL gründen zu können, müssen bis zu diesem Zeitpunkt alle 16 beteiligten Länder den GKL-StV ratifiziert haben.

Datum des Originals: 24.04.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Eine Änderung des GKL-StV hinsichtlich des Gründungsdatums ist nicht mehr möglich, da der schleswig-holsteinische Landtag ihn wegen der bevorstehenden Landtagswahl bereits beschlossen hat und er in weiteren Länderparlamenten in fortgeschrittenen Stadien beraten wird. Damit der GKL-StV nicht neu in alle Länderparlamente eingebracht werden muss, wäre daher eine Beschlussfassung im Landtag Nordrhein-Westfalens noch im Laufe des Monats Juni 2012 notwendig.

B Lösung

Mit dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL wird ein einheitliches Regelwerk in allen Vertragsländern geschaffen.

Der bisher geltende Staatsvertrag über die NKL tritt gemäß § 20 Abs. 3 des GKL- StV mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Der GKL-StV tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Um das Nettovermögen der neuen Anstalt gemäß § 13 Abs. 2 GKL-StV aufzubringen, war es nötig, dass die Vertragsländer der NKL im Jahr 2011 auf Ausschüttungen des Bilanzgewinns der NKL verzichtet haben. Nordrhein-Westfalen hat 2011 auf eine mögliche Ausschüttung in Höhe von rund 2 Mio. € verzichtet.

Weitere Kosten für das Land und die Gemeinden fallen nicht an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der GKL-Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der GKL-Staatsvertrag hat keine entsprechenden Auswirkungen.

H Befristung

Aus systematischen Gründen ist eine Befristung des GKL-Staatsvertrages nicht vorgesehen. Der Staatsvertrag errichtet eine Anstalt öffentlichen Rechts und stellt eine dauerhafte Grundlage für den Betrieb der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder dar. Der GKL-Staatsvertrag kann von jedem Vertragsland erstmals zum 1. Juli 2014 gekündigt werden.

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)**§ 1
Zustimmung**

Dem zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird zugestimmt. Der GKL-Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die GKL diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertrag) zum 1. Juli 2012. Der geänderte Glücksspielstaatsvertrag wird in § 10 Absatz 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des Glücksspielstaatsvertrags gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den Glücksspielstaatsvertrag nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der GKL sein können. An Stelle des Glücksspielstaatsvertrags finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die GKL Anwendung.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.
- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der GKL veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Anstalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GKL über. Die GKL führt die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der GKL treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B Einzelbegründung**Zu § 1 (Zustimmung)**

Die Vorschrift enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum GKL-Staatsvertrag und die Art der Bekanntgabe.

Das Inkrafttreten des GKL-Staatsvertrags wird wie auch das Außerkrafttreten der beiden Staatsverträge über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie und über die Süddeutsche Klassenlotterie in § 20 des GKL-StV selbst geregelt.

**Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“
(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).
- (2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

- (1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgersversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.
- (3) Die Gewährträgersversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (4) Die Mitglieder der Gewährträgersversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgersversammlung vor.
- (5) Die Gewährträgersversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und deren Änderung,
 2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
 3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Ergebnisverwendung,
 6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
 7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

- (6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.
- (7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu

berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

- (1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.
- (2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind

die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

- (3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

- (1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.
- (2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.
- (2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11 Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12 Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

- (1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.
- (2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13 Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.
- (2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

- (3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.
- (4) Im Folgenden gilt:
1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
 2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
 3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
 4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.
- (5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.
- (6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch

Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

- (7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

- (1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

- (2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.
- (4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

- (1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).
- (2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.
- (5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.12.2011 *Ulrich Zschuniger*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.12.2011 *J. L. Schuler*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.2011 *J. L. Schuler*

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15.12.2011 *Stefan D. Platz*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15.12.2011 *Stefan D. Platz*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

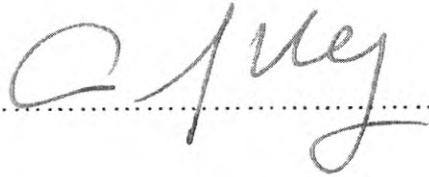
Berlin, den 15.12.2011 *Stefan D. Platz*

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.2011 *Stefan D. Platz*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



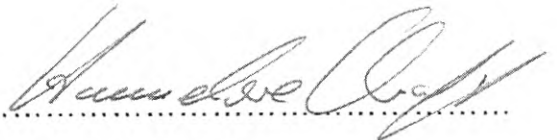
Für das Land Niedersachsen:

BERLIN, den 15.12.2011



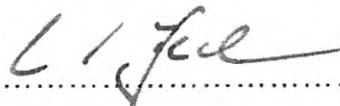
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



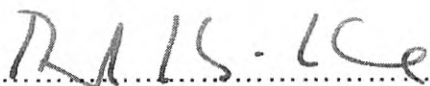
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11




Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19. 1. 2012 

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 15/11/2011 